

Neufassung der Ordnung für das Schulpraktikum im lehramtsbezogenen Masterstudium an der Universität Potsdam

Vom 27. März 2013

i.d.F. der Zweiten Satzung zur Ände- rung der Neufassung der Ordnung für das Schulpraktikum im lehramtsbezogenen Masterstudium an der Universität Potsdam

- Lesefassung -

Vom 27. Januar 2016¹

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 2 und Abs. 5 S. 2 sowie 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10 Nr. 35), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen vom 7. Juni 2007 (GVBl. II/07 S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. II/10 Nr. 33), und mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) am 27. März 2013 folgende Satzung beschlossen:²

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Struktur und Dauer
- § 4 Ausbildungsschulen
- § 5 Anmeldung und Zuweisung der Ausbildungsschule
- § 6 Betreuung der Studierenden
- § 7 Aufgaben und Pflichten der Studierenden
- § 8 Fehlzeiten und Versäumnisse
- § 9 Leistungserfassung, Anerkennung von Leistungen
- § 10 Schulpraktikum in anderen Bundesländern und im Ausland
- § 11 In-Kraft-Treten

Anhang: Modulbeschreibung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung ergänzt die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) und die Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam (BAMALA-SPS) und regelt die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung des Schulpraktikums im lehramtsbezogenen Masterstudium für das Lehramt für die Primarstufe und für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II.

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMALA-O gehen die Bestimmungen der BAMALA-O den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Ziele

(1) Die Ziele des Schulpraktikums entsprechen den von der KMK entwickelten Standards für die Lehrerbildung.

(2) Die Studierenden gewinnen durch einen zeitlich begrenzten Lernortwechsel von der Universität in die Schule vertiefte Einblicke in die Komplexität des schulischen Berufsfeldes und prägen professionelle Handlungsfähigkeiten aus.

(3) Die Studierenden entwickeln durch die Kombination von theoretisch-reflektierenden Veranstaltungen an der Universität und praxispädagogischen Erfahrungen an der Ausbildungsschule ihre wissenschaftlichen und berufspraktischen Basiskompetenzen weiter.

(4) Die Studierenden entwickeln durch die Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften der Universität, den Seminarleiterinnen und -leitern der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde und den Ausbildungslehrkräften an den Ausbildungsschulen die Fähigkeit weiter, ihre Erfahrungen im Handlungsfeld Schule theoretisch zu reflektieren sowie daraus Handlungsmodelle zu konzipieren und zu erproben.

(5) Die Studierenden üben das Anwenden von Forschungsmethoden bei der Bearbeitung schul- und unterrichtsbezogener Fragestellungen und Vorhaben.

§ 3 Struktur und Dauer

(1) Das Schulpraktikum im Umfang von 24 Leistungspunkten (LP) ist Bestandteil des Praxissemesters, das insgesamt 30 LP umfasst. Die weiteren 6

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 20. Mai 2016.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 5. April 2013.

LP des Praxissemesters werden in einem Modul im Studienbereich Bildungswissenschaften erworben, in dem Schulrecht, Schulverwaltung sowie ggf. weitere Kompetenzen für die Professionalisierung vermittelt werden. Näheres regeln die fachspezifischen Ordnungen für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium im Studienbereich Bildungswissenschaften.

(2) Das Schulpraktikum besteht aus den Modulteil-

- | | |
|----------------------------|-------|
| a) Bildungswissenschaften | 3 LP |
| b) Fachdidaktik Fach 1 | 3 LP |
| c) Fachdidaktik Fach 2 | 3 LP |
| d) Schulpraxis (14 Wochen) | 15 LP |

Die Modulbeschreibung ist im Anhang zu dieser Ordnung aufgeführt.

(3) In den Modulteil Bildungswissenschaften, Fachdidaktik Fach 1 und Fachdidaktik Fach 2 sind vorbereitende, begleitende und nachbereitende Seminare im Umfang von insgesamt 2 Semesterwochenstunden (SWS) je Modulteil zu absolvieren.

(4) Die inhaltliche Ausgestaltung der vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden Seminare erfolgt durch die verantwortlichen Hochschullehrkräfte der Bildungswissenschaften und der jeweiligen Fachdidaktik auf der Grundlage der Modulbeschreibung dieser Ordnung und entsprechend der fachspezifischen Ordnungen. Die konzeptionellen und curricularen Vorgaben des ZeLB für das Schulpraktikum werden durch die verantwortlichen Hochschullehrkräfte der Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften in die jeweiligen Studien integriert und dort umgesetzt.

(5) Das Schulpraktikum wird als Blockpraktikum im Umfang von 16 Wochen mit einer Vorbereitungswoche, 14 Wochen Schulpraxis und einer Nachbereitungswoche durchgeführt. Es orientiert sich an den Schulhalbjahren der Brandenburger Schulen und findet in der Regel in den Monaten Februar bis Juli (Praktikum im Sommersemester) bzw. September bis Februar (Praktikum im Wintersemester) statt. Die genauen Termine werden vom Praktikumsbüro Master am Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Potsdam (ZeLB) ein Jahr im Voraus bekannt gegeben.

(6) Der Modulteil Schulpraxis setzt sich aus wöchentlich vier Praxistagen an der Ausbildungsschule und einem Studientag an der Universität zusammen. Die tägliche Anwesenheit der Studierenden an der Ausbildungsschule soll in der Regel vier Zeitstunden nicht unterschreiten. Im Rahmen der Studientage finden die begleitenden Seminare an der Universität statt.

§ 4 Ausbildungsschulen

(1) Das Schulpraktikum wird in der Regel an Ausbildungsschulen im Land Brandenburg durchgeführt. Für die Durchführung des Praktikums in anderen Bundesländern und im Ausland gelten die besonderen Verfahrensbestimmungen des § 10.

(2) Ausbildungsschulen sind alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Anerkannte Ersatzschulen können mit Zustimmung des jeweiligen Schulträgers Ausbildungsschulen sein.

(3) Um die Ausbildungskapazität der Ausbildungsschulen für alle schulpraktischen Studien im Lehramtsstudium an der Universität Potsdam in der Stadt Potsdam nicht zu überschreiten, erfolgt die Zuweisung an Potsdamer Ausbildungsschulen in der Regel nur in außergewöhnlichen Härtefällen. Dazu zählen insbesondere Studierende mit Kind(ern), Studierende, die mit pflegebedürftigen Personen in einem Haushalt leben und Studierende mit Behinderung.

(4) Anträge auf Anerkennung einer außergewöhnlichen Härte sind mit der Anmeldung zum Schulpraktikum im Praktikumsbüro Master am ZeLB einzureichen. In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen entscheidet das Praktikumsbüro Master am ZeLB über die Zuweisung.

§ 5 Anmeldung und Zuweisung der Ausbildungsschule

(1) Die Anmeldung zum Schulpraktikum erfolgt über das Campusmanagementsystem der Universität Potsdam. Für das Praktikum im Sommersemester erfolgt die Anmeldung bis zum 15.10. des dem Praktikum vorangehenden Jahres und für das Praktikum im Wintersemester bis zum 15.4. des jeweiligen Jahres.

(2) Die schulpraktische Ausbildung erfolgt an Ausbildungsschulen, die der Schulstufe des angestrebten Lehramtes entsprechen. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsbüro Master am ZeLB in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen.

(3) Die Zuweisung zu den Ausbildungsschulen erfolgt zentral und ausschließlich durch das Praktikumsbüro Master am ZeLB im Einvernehmen mit der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde. Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Ausbildungsschule besteht nicht. Die erfolgte Zuweisung ist verbindlich und wird in schriftlicher Form mitgeteilt.

(4) Ein Rücktritt vom Schulpraktikum nach erfolgter Anmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung des Praktikumsbüros Master am ZeLB möglich.

§ 6 Betreuung der Studierenden

(1) Die Betreuung und Begleitung der Studierenden im Schulpraktikum erfolgt durch Ausbildungsteams.

(2) Das Ausbildungsteam für ein Fach wird in der Regel aus der Hochschullehrkraft der jeweiligen Fachdidaktik, einer Fachseminarleiterin oder einem Fachseminarleiter der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde und der Ausbildungslehrkraft für das Fach an der jeweiligen Ausbildungsschule gebildet.

(3) Das Ausbildungsteam für die Bildungswissenschaften wird in der Regel durch Hochschullehrkräfte der Bildungswissenschaften der Universität Potsdam und Hauptseminarleiter/-innen der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde gebildet.

(4) Die verantwortlichen Hochschullehrkräfte und die Haupt- bzw. Fachseminarleiter/-innen der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde in den Ausbildungsteams führen in Kooperation die fachdidaktischen bzw. bildungswissenschaftlichen Veranstaltungen zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung durch.

(5) Die verantwortlichen Hochschullehrkräfte in den Ausbildungsteams der Fächer führen bei jedem bzw. jeder Studierenden im Schulpraktikum mindestens einen Unterrichtsbesuch durch.

(6) Das Nähere zur Betreuung der Studierenden in den Ausbildungsschulen wird in Verwaltungsvorschriften bestimmt, die von dem für Schule zuständigen Ministerium erlassen werden.

§ 7 Aufgaben und Pflichten der Studierenden

(1) Im Modulteil Schulpraxis hospitieren und unterrichten die Studierenden unter Anleitung im Umfang von 66 Unterrichtsstunden. Der selbstständige Unterricht umfasst in der Regel 25 Unterrichtsstunden je Fach. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Aktivitäten der Schule, insbesondere an Fach- und Schulkonferenzen sowie Elternversammlungen, gehört zu den Aufgaben der Studierenden.

(2) Bis zu 20 Prozent des selbstständigen Unterrichts können durch Tätigkeiten, wie zum Beispiel

individueller Förderunterricht, Leitung von Arbeitsgemeinschaften und Hausaufgabenbetreuung, ersetzt werden.

(3) Der Besuch der obligatorischen Seminare an der Universität Potsdam im Rahmen der Studientage hat Priorität gegenüber der Übernahme von Aufgaben an der Ausbildungsschule.

(4) Die Studierenden führen während des Schulpraktikums ein Portfolio, das gemäß § 9 bewertet wird. Mindestbestandteile des Portfolios sind:

- kritische Reflexion der eigenen Schul- und Unterrichtserfahrungen,
- Protokoll und Auswertung mindestens einer hospitierten Unterrichtsstunde,
- Materialien und Auswertung mindestens einer durchgeführten Unterrichtsstunde,
- Dokumentation der bearbeiteten Forschungsaufgabe bzw. des bearbeiteten Entwicklungsschwerpunkts,
- Ergebnisprotokolle zu den Beratungsgesprächen nach den Unterrichtsbesuchen sowie des Abschlussgespräches mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter bzw. den Ausbildungslehrkräften,
- Nachweise der Hospitationen, Unterrichtsstunden und außerunterrichtlichen Aktivitäten.

(5) Nicht ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung oder rechtswidriges Verhalten der Studierenden wird durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter dem Praktikumsbüro Master am ZeLB mitgeteilt. Nach Anhörung der bzw. des betreffenden Studierenden entscheidet das Praktikumsbüro Master am ZeLB im Einvernehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter sowie den Ausbildungsteams der Fächer und der Bildungswissenschaften, ob und unter welchen Auflagen das Schulpraktikum fortgesetzt werden kann. Die Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Wird entschieden, dass das Schulpraktikum an dieser Schule nicht fortgesetzt werden kann, ist eine einmalige Wiederholung des Schulpraktikums an einer anderen Ausbildungsschule möglich.

§ 8 Fehlzeiten und Versäumnisse

(1) Bei Erkrankung während des Schulpraktikums sind das Praktikumsbüro Master am ZeLB und die Ausbildungsschule innerhalb eines Tages zu verständigen. Innerhalb von 7 Kalendertagen nach Auftreten des Krankheitsfalles ist ein ärztliches Attest beim Praktikumsbüro Master am ZeLB einzureichen. Geht das Attest per Post bei der Universität Potsdam ein, so muss es während der Frist nach Satz 2 abgeschickt worden sein; maßgeblich ist das Datum des Poststempels.

(2) Fehlzeiten im Modulteil Schulpraxis, die durch die Studierenden nicht zu vertreten sind und die eine Gesamtzeit von 8 Schultagen überschritten haben, können in Absprache mit dem Schulleiter, den verantwortlichen Hochschullehrkräften in den Ausbildungsteams und dem Praktikumsbüro Master am ZeLB nachgeholt werden. Betragen die Fehlzeiten mehr als 16 Schultage, ist der Modulteil Schulpraxis unter Anrechnung der bereits erbrachten Leistungen zu wiederholen. Bei unentschuldigtem Fehlen von mehr als drei Schultagen ist der Modulteil Schulpraxis in seinem Gesamtvolumen zu wiederholen.

(3) Die Seminare zur Vorbereitung und zur Nachbereitung des Schulpraktikums in den Modulteilern Fachdidaktik Fach 1, Fachdidaktik Fach 2 und Erziehungswissenschaften sind in vollem Umfang zu absolvieren. Fehlzeiten können nicht durch Ersatzleistungen ausgeglichen werden. Über Ausnahmen entscheidet das jeweils verantwortliche Ausbildungsteam.

(4) In den Begleitseminaren der Modulteilern Fachdidaktik Fach 1, Fachdidaktik Fach 2 und Erziehungswissenschaften können Fehlzeiten im Umfang von je einer Veranstaltung in Absprache mit den jeweiligen Seminarverantwortlichen durch Ersatzleistungen ausgeglichen werden.

(5) Bei Versäumnissen, die die beschriebenen Umfänge gemäß Absatz 3 und 4 überschreiten, sind die jeweiligen Seminare zu wiederholen. In Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss des betreffenden Faches in Absprache mit dem Praktikumsbüro Master am ZeLB.

§ 9 Leistungserfassung, Anerkennung von Leistungen

(1) Die praktische Tätigkeit an der Ausbildungsschule wird mit der Unterschrift der Schulleiterin bzw. des Schulleiters auf dem „Nachweis über die Absolvierung des Schulpraktikums“ als „erfolgreich absolviert“ bewertet. Bei Nichterteilen der Unterschrift wird der Modulteil Schulpraxis als „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. In diesem Fall folgt ein individuelles Beratungsgespräch am ZeLB mit dem Ziel, eine Empfehlung für den weiteren Studienweg der bzw. des Studierenden zu geben. Der Modulteil Schulpraxis kann zweimal wiederholt werden.

(2) Die Leistungen in den Seminaren der Modulteilern Fachdidaktik Fach 1, Fachdidaktik Fach 2 und Erziehungswissenschaften werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Grundlage der Bewertung sind neben der aktiven Teilnahme die in den Seminaren erbrachten Leistungen gemäß der Modulbeschreibung.

(3) Das Portfolio wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei der Bewertung „nicht bestanden“ kann das Portfolio zweimal wiederholt werden. Als Wiederholungsversuch zählt auch die Überarbeitung eines bereits eingereichten Portfolios.

(4) Die Bewertung des Portfolios erfolgt entsprechend des gewählten Schwerpunktes durch die Hochschullehrkraft des Ausbildungsteams des Faches 1 oder des Faches 2 oder der Bildungswissenschaften. Das Portfolio ist eine Woche nach dem Ende der Nachbereitungswoche bei der Hochschullehrkraft des entsprechenden Ausbildungsteams einzureichen.

(5) Das Schulpraktikum gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn der Modulteil Schulpraxis mit „erfolgreich absolviert“, die Modulteilern Bildungswissenschaften, Fachdidaktik Fach 1, Fachdidaktik Fach 2 sowie das Portfolio jeweils mit „bestanden“ bewertet werden.

(6) Die Ergebnisse der Modulteilern sowie die Abgabe des Portfolios werden auf dem „Nachweis über die Absolvierung des Schulpraktikums“ vermerkt.

(7) Die 24 Leistungspunkte werden durch das Praktikumsbüro Master am ZeLB nach Vorlage des im Absatz 6 genannten Nachweises sowie des mit „bestanden“ bewerteten Portfolios in das Campusmanagementsystem eingepflegt.

(8) Zuständig für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen für das Schulpraktikum ist das ZeLB.

§ 10 Schulpraktikum in anderen Bundesländern und im Ausland

(1) Das Absolvieren des Schulpraktikums in einem anderen deutschen Bundesland oder an einer deutschen Schule im Ausland ist nach schriftlichem Antrag an das Praktikumsbüro Master am ZeLB möglich.

(2) Die Zulassung zum Schulpraktikum erfolgt durch das Praktikumsbüro Master am ZeLB im Einvernehmen mit den verantwortlichen Hochschullehrkräften in den Ausbildungsteams der beteiligten Fächer und der Bildungswissenschaften.

(3) Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- a) Die bzw. der Studierende legt eine schriftliche Zusage der Schule zur Übernahme der Ausbildungsaufgaben gemäß der „Informationen des ZeLB zum Schulpraktikum im Masterstudium – Schulpraktikum -“ vor.
- b) Das Schulpraktikum außerhalb des Landes Brandenburg ist spätestens ein Semester vor der regulären Anmeldung des Schulpraktikums zu beantragen.

kums im Land Brandenburg gemäß § 5 Abs. 1 dieser Ordnung im Praktikumsbüro Master am ZeLB anzumelden.

- c) Für das Schulpraktikum im Ausland ist ein fachdidaktisch und bildungswissenschaftlich begründetes Motivationsschreiben im Praktikumsbüro Master am ZeLB und bei den verantwortlichen Hochschullehrkräften der zuständigen Ausbildungsteams der Fächer einzureichen.
- d) Weichen die Fristen für das Schulpraktikum wegen unterschiedlicher Ferienzeiten in den Bundesländern bzw. im Ausland vom Zeitrahmen der Planung für das Land Brandenburg ab, müssen die Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung des Schulpraktikums ein Semester vorher und zu Nachbereitung ein Semester nachher belegt werden.
- e) Für die Leistungserbringung in den Begleitseminaren sind mit den verantwortlichen Hochschullehrkräften in den Ausbildungsteams der Fächer und der Bildungswissenschaften Äquivalente schriftlich zu vereinbaren. Dazu schließen die Studierenden mit den Hochschullehrkräften der zuständigen Ausbildungsteams ein Learning Agreement ab, das im Praktikumsbüro Master am ZeLB vorzulegen ist.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Anhang (zu § 3 Abs. 4): Modulbeschreibung

Name des Moduls: Schulpraktikum	Anzahl der Leistungspunkte (LP): 24
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):	Pflichtmodul
Qualifikationsziele und Inhalte	<p><i>Qualifikationsziele</i> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über grundlegende Kompetenzen in den Bereichen „Unterrichten – Erziehen – Beurteilen – Forschen“ und können diese reflektieren, - kennen den Auftrag, die Struktur und die Funktionsweise von Schule; sie verfügen über Einblicke in die Komplexität des schulischen Berufsfeldes und können sich selbst darin wahrnehmen sowie habituell positionieren, - können Unterricht in den eigenen Unterrichtsfächern zielgerichtet beobachten und kriteriengeleitet auswerten, - können bezogen auf ausgewählte Unterrichtseinheiten Unterricht planen und durchführen, dabei fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Aspekte verknüpfen und angemessene Methoden, Arbeitsformen und Medien auswählen und sind in der Lage, die Qualität des eigenen Unterrichts kritisch zu beurteilen, - können die Entwicklung von demokratischen Werten und Normen sowie von eigenverantwortlicher Handlungs-, Kommunikations- und Sozialkompetenz unterstützen, - können in den eigenen Unterrichtsfächern Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler erkennen, vermögen Beurteilungs- und Beratungsfunktionen wahrzunehmen, und sind mit Methoden vertraut, Lernfortschritte zu evaluieren und Lernerfolge zu sichern, - sind in der Lage, auf der Basis der Begleitseminare eigene Forschungsfragen zu Schule und Unterricht zu entwickeln und zu bearbeiten, - können eigene Zielvorstellungen für die Weiterentwicklung von Lehrerkompetenzen im Vorbereitungsdienst formulieren. <p><i>Inhalte</i> In den vorbereitenden Seminaren werden allgemeine und fachspezifische Ziele, Voraussetzungen und Bedingungen des Schulpraktikums geklärt. Die Studierenden formulieren eigene Ziele, entwerfen Handlungsstrategien und entwickeln Forschungsfragen. In den begleitenden Seminaren steht der Zusammenhang von fachdidaktischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Perspektiven auf der Grundlage eigener Unterrichtstätigkeit (z.B. Kriterien für guten Unterricht unter Berücksichtigung der Spezifik des Faches, situativ reflektierte Handlungsmodelle sowie die Diskussion und Auswertung von Unterrichtsstunden und ersten Forschungserfahrungen) im Zentrum. In den nachbereitenden Seminaren werden auf der Grundlage der Portfolios der Studierenden die schulpraktischen und forschungsorientierten Erfahrungen diskutiert, und es werden individuelle Schwerpunkte aus fachdidaktischer oder erziehungswissenschaftlicher Perspektive für den Vorbereitungsdienst entwickelt. Im Schulpraktikum reflektieren und gestalten die Studierenden 14 Wochen Schulalltag als Mitglieder eines Lehrerkollegiums an einer Ausbildungsschule mit. Die Studierenden hospitieren unter spezifischen Beobachtungsperspektiven im Unterricht ausgewählter Klassen, Jahr Jahrgangsstufen und Fächer. Beginnend mit der Gestaltung angeleiteten Unterrichts führen die Studierenden schrittweise selbstständigen Unterricht in ihren studierten Fächern durch. Im Rahmen der Hospitationen und des selbstständigen Unterrichts bearbeiten die Studierenden im Sinne des forschenden Lernens schulrelevante allgemein-, fachdidaktische bzw. erziehungswissenschaftliche Aufgabenstellungen. Jede(r) Studierende wird von Lehrenden der Fachdidaktik in einem Unterrichtsbesuch individuell beraten (3 h pro Unterrichtsbesuch je Fach).</p>

	Umfang der Selbstlernzeit: Praktikumsvorbereitende, -begleitende und -nachbereitende Seminare: 180 h Vor- und Nachbereitung der eigenen Unterrichtsstunden, Führen des Portfolios, Bearbeitung der Forschungsfragen: 226 h Insgesamt: 406 h				
Modul(teil)prüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):	Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)prüfung finden Sie nachfolgend				
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)prüfung (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
Schulpraktikum* mit Seminaren zur Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung (Seminare: 30 h im Modulteil Fachdidaktik Fach 1, 30 h im Modulteil Fachdidaktik Fach 2, 30 h im Modulteil Bildungswissenschaften)	S: 3x2 PR: 2x0,2	Im Fach 1 und im Fach 2 jeweils 1 schriftlicher Unterrichtsentswurf (8 – 10 Seiten) Im Fach 1 und im Fach 2 jeweils 1 Referat (ca. 15 Minuten) oder je 1 schriftliche Leistung (ca. 5 Seiten) 1 schriftliche Fallanalyse (ca. 3 – 5 Seiten) in den Bildungswissenschaften Anwesenheit (regelmäßige und aktive Teilnahme) gemäß § 9 Abs. 3 und 4		Portfolio (gemäß § 7 Abs. 4 im Umfang von mindestens 20 Seiten zuzüglich Materialsammlung;) unbenotet Nachweis über die Absolvierung des Schulpraktikums als „erfolgreich absolviert“ (§ 9 Abs. 1), unbenotet	24
* Schulpraxis (224 h Praktikum an der Ausbildungsschule, davon betreuter Unterrichtsbesuch Fach 1 innerhalb der Schulpraxis (3 h) und betreuter Unterrichtsbesuch Fach 2 innerhalb der Schulpraxis (3 h))					
Häufigkeit des Angebots:	Jedes Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Anbietende Lehrereinheit(en):	Seminare Modulteil Fachdidaktik Fach 1: Fach 1 Seminare Modulteil Fachdidaktik Fach 2: Fach 2 Seminare Modulteil Bildungswissenschaften: Erziehungswissenschaft Modulteil Schulpraxis: Fach 1 und Fach 2 (je zur Hälfte)				